



24.11.2015

**Übungsklausur Recht II (HPZ) Wintersemester 2015/2016**  
**(insgesamt 20 Punkte)**

**Aufgabe 1: (12 P.)**

Der pensionierte Schaffner S will sich die Vorweihnachtszeit mit einer neuen Modelleisenbahn versüßen. Um das notwendige Geld dafür aufzubringen, beschließt er, sich von seinem Zugset „Preußens Gloria“ zu trennen. Über ein Sammlerforum meldet sich der ebenfalls sammelwütige K, dem S das Zugset nach Zahlung des Kaufpreises auch übereignet. Zwei Monate später stellt sich jedoch heraus, dass K zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages vorübergehend geisteskrank war. Dies führt zur Unwirksamkeit des Kaufvertrages (§ 105 II BGB), die Übereignung war hingegen wirksam. Da S das Zugset in seiner Sammlung nun doch vermisst, hofft er, wieder an das gute Stück heranzukommen.

**Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, welche Ansprüche S gegen K hat. Gehen Sie auf alle vom Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein.**

**Aufgabe 2: (6 P.)**

Nennen Sie die Voraussetzungen der haftungsausfüllenden Kausalität im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB und definieren Sie diese kurz.

**Aufgabe 3: (2 P.)**

Wie wird die BGB Gesellschaft zur OHG?

*Viel Erfolg!*

Matrikelnummer:

UNIVERSITÄT HOHENHEIM  
INSTITUT FÜR RECHTS- UND  
SOZIALWISSENSCHAFTEN  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-,  
Wirtschafts- und Agrarrecht  
Prof. Dr. Christina Escher-Weingart



24.11.2015

**Lösungsskizze Übungsklausur Recht II (HPZ) Wintersemester 2015/2016**

**(insgesamt 20 Punkte)**

**Aufgabe 1: 12 Punkte**

<b>I. 985 BGB</b>  Anspruch aus § 985 BGB (-), da dingliches Rechtsgeschäft/Übereignung laut SV wirksam, S ist nicht mehr Eigentümer.		
<b>II. § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB</b>  S könnte gegen K einen Anspruch auf Rückübereignung des Zugsets aus § 812 I S. 1, 1. Alt. BGB haben.  VRS: Etwas erlangt, durch Leistung, ohne Rechtsgrund		
1. Etwas erlangt  Jeder vermögenswerte Vorteil.  Hier hat K unmittelbaren Besitz und Eigentum (Übereignung laut SV wirksam) am Zugset und damit einen vermögenswerten Vorteil erlangt.		
2. Durch Leistung des S  Leistung = bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.  Hier handelte S in Erfüllung des Kaufvertrages und hat somit zweckgerichtet das Vermögen des K gemehrt.		
3. Ohne Rechtsgrund  Der Kaufvertrag ist laut SV nach § 105 II BGB nichtig, so dass für die Leistung des S kein Rechtsgrund besteht.		
4. Rechtsfolge  Gemäß § 812 I S. 1 1. Alt BGB hat S gegen K einen Anspruch auf Rückübereignung des Zugsets.		

### Aufgabe 2: 6 Punkte

<p>Äquivalenztheorie: Jede Ursache ist kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Geschehensablauf ein anderer geworden wäre.</p> <p>Adäquanztheorie: Das Verhalten des Handelnden muss die Möglichkeit eines Erfolges der eingetretenen Art generell erhöht haben bzw. die Möglichkeit des Schadenseintritts darf nicht völlig außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen.</p> <p>Schutzzweck der Norm: Es muss sich um Nachteile handeln, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm gerade erlassen wurde.</p>		

### Aufgabe 3: 2 Punkte

<p>Die BGB-Gesellschaft wird automatisch zur OHG, wenn der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist.</p>		